

VERHALTENS- UND VERFAHRENSREGELUNGEN BEI WETTKÄMPFEN

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich gelten bei der Durchführung von Wettkämpfen des BTV die DTB-Turnordnung, die DTB-Wettkampfordnung, die DTB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie die jeweils für eine Sportart geltenden Ordnungen, sofern diese Regelungen dies nicht anders vorschreiben.

1.1. Wettkämpfe des BTV

Alle Veranstaltungen, die dem Vergleich von sportlichen Leistungen dienen, werden als Wettkämpfe definiert. Die Bezeichnungen Wettbewerbe und Wettstreite sind gleichbedeutend mit Wettkämpfen. BTV-Wettkämpfe können von dem jeweils sportfachlichen Gremium auf Landes-, Bezirks- oder Gauebene durchgeführt werden. In diesem Fall tritt der BTV als Veranstalter auf, ein jeweils vom BTV benannter Verein oder eine sonstige Interessensgemeinschaft als Ausrichter. Der BTV (Landes-/ Bezirks-/ Gauebene) kann gleichzeitig Veranstalter und Ausrichter eines Wettkampfes sein.

1.2. Personen und Funktionen

Folgende Personen und Funktionsträger können bei BTV-Wettkämpfen beteiligt sein:

Wettkampfteilnehmer, Kampfrichter, Vereins-/Verbandstrainer, Wettkampfleiter, Kampfrichterleiter, Betreuer, Zuschauer, Schiedsgericht, Helfer, EDV-Mitarbeiter, Veranstaltungssprecher/Moderator, Sanitätspersonal und sonstige sportartspezifische Funktionsträger.

Damit ein reibungsloser Ablauf einer Wettkampfveranstaltung gewährleistet ist, müssen sich die beteiligten Personen an die allgemein gültigen Verhaltensregeln sowie die zusätzlich geltenden Bestimmungen der jeweiligen Sportart halten.

Bei Verstoß gegen die gültigen Regeln und Bestimmungen können die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

2. Organisatorische Regelungen

2.1. Ausschreibung

Jeder BTV-Wettkampf muss schriftlich ausgeschrieben werden und die Ausschreibung in den BTV-Medien veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss mindestens 14 Tage vor dem Meldeschluss zum Wettkampf erfolgen.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten: BTV-Logo, Wettkampftitel (inkl. Sportart/Disziplin), Ort, Termin, Veranstalter (inkl. Angabe der BTV-Ebene), Ausrichter, Wettkampfleitung, Meldeverfahren, Meldeschluss, Meldegeld, Beschreibung der Wettkampf-/und Altersklassen, Zulassungsvoraussetzungen. Weitere für die Abwicklung notwendigen Angaben, z. B. Zeitplan, Kampfrichter, etc. können hinzugefügt werden.

2.2. Funktionsträger/-gremien und deren Aufgaben

2.2.1. Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung kann aus bis zu 3 Personen bestehen. Sie sind für die Ausschreibung, das Meldeverfahren, den Wettkampfablauf vor Ort, die Auswertung und ggf. die Durchführung der Siegerehrungen verantwortlich. Die Personen der Wettkampfleitung werden durch das verantwortliche Fachbereichsgremium auf der jeweiligen BTV-Ebene benannt.

Bei Fehlverhalten und Verstößen der am Wettkampf beteiligten Personen, Zuschauer und Medienvertreter führt in erster Instanz die Wettkampfleitung Maßregelungen durch.

2.2.2. Kampfrichterleitung

Pro Wettkampf kann eine Person zusätzlich als Kampfrichterleitung eingesetzt werden. Diese Person ist für das Meldeverfahren der Kampfrichter und die Überprüfung ihrer Lizenzen sowie Einsatzberechtigungen, die Einteilung der Kampfgerichte, die Leitung der Kampfgerichte vor Ort (inkl. Kampfrichterbesprechungen) sowie die ordnungsgemäße Wertung laut gültiger Wertungsbestimmungen verantwortlich.

Die Person der Kampfrichterleitung wird durch das verantwortliche Fachgebietsgremium auf der jeweiligen BTV-Ebene benannt.

2.2.3. Neutrales Schiedsgericht

Bei jedem Wettkampf kann von der Wettkampf- und Kampfrichterleitung ein neutrales Schiedsgericht, bestehend aus 3 Personen, benannt werden und muss spätestens vor Ort bekannt gegeben werden. Diese Personen sollen während des Wettkampfs nicht als Wettkampf- oder Kampfrichterleiter, Kampfrichter, direkt beteiligte Trainer oder Teilnehmer tätig sein.

Bei offiziellen Einsprüchen gegen eine Entscheidung der Wettkampfleitung wird das neutrale Schiedsgericht einberufen, um eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Beim Fachgebiet Orientierungslauf ist das Schiedsgericht für die laut „Wettkampfbestimmung OL (Deutschland)“ angegebenen Aufgaben zuständig.

2.2.4. Kampfrichter

Die Kampfrichter nehmen nach den jeweils gültigen Wertungsbestimmungen der Sportart die Wertungen vor. Dabei ist die sachgemäße und objektive Beurteilung oberste Maßgabe.

2.2.5. Wettkampfteilnehmer, Trainer, Betreuer, Zuschauer, Medienvertreter

Die Wettkampfteilnehmer, Trainer und Betreuer haben sich an die DTB-Ordnungen und sonstigen Bestimmungen der Sportart zu halten. Insbesondere sind die Vorgaben für Startberechtigungen, Kleidungsvorschriften und Werberichtlinien einzuhalten.

Zuschauer und Medienvertreter haben sich in den dafür vorgesehen Bereichen aufzuhalten und sind nicht berechtigt, ins Wettkampfgeschehen einzugreifen oder dessen Ablauf zu stören.

2.3. Verstöße gegen die geltenden Ordnungen und Regelungen

2.3.1. Arten von Verstößen

Mögliche Verstöße, gegen die Maßnahmen ergriffen werden können, sind zum Beispiel folgende:

- Ungebührliches Verhalten gegen die am Wettkampf direkt beteiligten Personen
- Ruhestörungen im Wettkampfbereich
- Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften
- Fehlende Starterlaubnis
- Fehlerhafte Angaben bei der Startrechtebeantragung
- Etc.

2.3.2. Feststellen von Verstößen durch Wettkampfteilnehmer, Trainer und Betreuer

Wettkampfteilnehmer, Trainer und Betreuer können bei Feststellung von Verstößen gegen die geltenden Ordnungen und Regelungen, wenn internationale Wettkampfbestimmungen nichts anderes bestimmen, durch Einspruch eine Entscheidung der Wettkampfleitung beantragen. Der Einspruch ist unverzüglich nach Feststellung der Beanstandung schriftlich bei der Wettkampfleitung einzureichen und zu begründen. Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz. Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.

2.3.3 Feststellen von Verstößen durch die Wettkampfleitung

Stellt die Wettkampfleitung selbst Verstöße gegen die geltenden Ordnungen und Regelungen fest, entscheidet sie nach Anhörung der Beteiligten unmittelbar in erster Instanz.

Bei Fehlverhalten von Zuschauern und Medienvertretern kann die Wettkampfleitung die betreffenden Personen der Wettkampfstätte verweisen.

2.3.4 Berufung beim Schiedsgericht

Gegen die Entscheidung der Wettkampfleitung kann von der bzw. dem Betroffenen innerhalb einer Stunde nach deren Bekanntgabe schriftlich Berufung beim ggf. eingesetzten Schiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig. Ist kein Schiedsgericht eingesetzt, gilt die DTB-Rechts- und Verfahrensordnung, d. h. der jeweils zuständige Landesfachausschuss des Fachgebietes entscheidet im Nachhinein. Für die Berufung im Nachhinein gilt die Ausschlussfrist von zehn Tagen.

2.3.5 Nachträgliche Feststellung von Verstößen

Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen (Ausschlussfrist von zehn Tagen) entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der zuständige Landesfachausschuss. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zehn Tagen Berufung beim zuständigen Bereichsvorstand eingelegt werden.

2.4. Gebühren

2.4.1 Gebühr für Einsprüche bei der Wettkampfleitung

Mit der Begründung eines Einspruchs durch die unter Punkt 2.3.2 genannten Personen ist eine Gebühr in Höhe von 100 € in bar an die Wettkampfleitung zu entrichten. Stellt die Wettkampfleitung selbst einen Verstoß fest, fallen keine Gebühren an.

Bei stattgegebenen Einsprüchen erfolgt die Rückerstattung der Gebühr.

2.4.2 Gebühr für Berufung beim Schiedsgericht

Mit der Begründung einer Berufung durch die unter Punkt 2.3.2 genannten Personen ist eine Gebühr in Höhe von 200 € in bar an die Wettkampfleitung zu entrichten.

Bei stattgegebenen Einsprüchen erfolgt die Rückerstattung der Gebühr.

2.4.3 Gebühr für nachträgliche Einsprüche bzw. Berufungen

Bei nachträglichen Einsprüchen und Berufungen werden die unter den Punkten 2.4.1 und 2.4.2 genannten Gebühren in Rechnung gestellt.

Bei berechtigten nachträglichen Einsprüchen und Berufungen entfällt die Rechnungsstellung bzw. es wird eine Gutschrift zu einer bereits gestellten Rechnung ausgestellt.

2.5 Maßnahmen bei Verstößen

Bei festgestellten Verstößen gegen die geltenden Regelungen und Bestimmungen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung / Verwarnung
- Wettkampfausschluss / Hallenverweis
- Sperre
- Ordnungsgeld

Die Maßnahmen werden jeweils von der für den Wettkampf zuständigen Wettkampfleitung ausgesprochen, soweit dies in den folgenden Punkten nicht anders geregelt ist.

Bei nachträglich festgestellten Verstößen werden die Maßnahmen von dem jeweils zuständigen Landesfachausschuss des Fachgebietes ausgesprochen.

2.6 Erläuterung der Maßnahmen

2.6.1 Ermahnung und Verwarnung

Bei erstmaligem Verstoß gegen die folgenden Vorschriften wird zunächst eine Ermahnung, beim zweimaligen Verstoß eine Verwarnung durch die Wettkampfleitung ausgesprochen.

- Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften (gemäß gültiger Ordnungen für das jeweilige Fachgebiet)
- Ungebührliches Verhalten gegenüber Wettkampf-/ Kampfrichterleitung, Kampfrichter und/oder anderen Wettkampfteilnehmern

2.6.2 Wettkampfausschluss / Hallenverweis

Bei den folgenden Verstößen kann die Wettkampfleitung die entsprechenden Personen vom Wettkampf ausschließen bzw. aus der Wettkampfhalle / vom Wettkampfgelände verweisen.

- Wiederholter Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften
- Wiederholtes oder schwerwiegendes ungebührliches Verhalten gegenüber Wettkampf-/ Kampfrichterleitung, Kampfrichter und/ oder anderen Wettkampfteilnehmern
- Fehlende Starterlaubnis
- Falsche Eintragungen in der Online-Startrechteverwaltung
- Falsche Altersangabe, falsche Qualifikationsangabe

2.6.3 Sperre

Bei wiederholten gravierenden Verstößen gegen die unter 2.6.2 genannten Punkte kann eine Sperre bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden.

Sie bewirkt den Verlust der Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Lehrgängen, der Tätigkeit als Kampfrichter, Übungsleiter oder Trainer sowie die Erlaubnis als Zuschauer/Besucher Wettkämpfe und Veranstaltungen zu besuchen.

Die Sperre beschränkt sich zunächst auf die Sportart der sie aussprechenden Stelle. Die Sperre gilt für die Verbandsebene der sie aussprechenden Stelle und die darunterliegenden Verbandsebenen. Soll sie über diesen Bereich hinaus gelten, ist dies bei der übergeordneten Stelle zu beantragen. Diese entscheidet dann nur noch über den Geltungsbereich. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag der Verhängung der Sperre. Die aussprechende Stelle muss die Verantwortlichen des betroffenen Verbandsbereichs und der darunterliegenden Verbandsebenen sowie die Startpassstelle des BTV innerhalb von 24 Stunden über die Sperre unterrichten.

2.6.4 Ordnungsgeld

Ein Ordnungsgeld kann zusätzlich zu den unter den Punkten 2.6.2 und 2.6.3 ausgesprochenen Maßnahmen verhängt werden bei den folgenden Verstößen:

- Fehlende Starterlaubnis
- Falsche Eintragung in der Online-Startrechteverwaltung (z. B. falsche Altersangabe, falsche Qualifikationsangabe, falsche Nationalzugehörigkeit etc.)

Die Höhe des Ordnungsgeldes wird bis zum Beschluss der BTV-Gebührenordnung für Wettkämpfe wie folgt festgelegt:

- 100 € pro Turner bei fehlender Starterlaubnis
- 50 € pro falscher Eintragung in der Online-Startrechteverwaltung

Beraten durch den BTV-Sportbeirat am 18.11.2018 sowie in der Vollversammlung Wettkampforientierter und Olympischer Turnsport am 06.01.2019 und beschlossen durch den BTV-Sportbeirat im Umlaufverfahren zum 27.01.2019.

Diese Regelungen sind mit Beschluss rückwirkend gültig ab 01.01.2019 für alle BTV-Wettkämpfe aller Fachgebiete und BTV-Verbandsebenen.

Gez. Uwe Schmidt

Vizepräsident

Wettkampforientierter Turnsport

Gez. Oskar Paulicks

Vizepräsident

Olympischer Turnsport

Angela Saller

Vizepräsidentin

Turn-, Fitness- und Gesundheitssport